OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400725/3/HW

Datum:
Linz, 7. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von K G, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.04.2023, GZ: 0117515/2021 AS/VS, betreffend Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 20 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 19.04.2023, GZ: 0117515/2021 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde, wobei angesichts des Inhalts der diesbezüglichen Eingabe („widerspreche ich hiermit“ der Anschuldigung) davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeschrift insgesamt mit hinreichender Klarheit erkennen lässt, was der Bf anstrebt (vgl. dazu *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 9 VwGVG Rz 40; VwGH 22.02.2002, 2001/02/0130).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf hat am 16.07.2021, um 14:22 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (A7, Abschnitt Linz Voest-Linz Wiener Straße, km 007,999) gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum oben genannten Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort war am genannten Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

II.1.2. Der Bf war am 16.07.2021 auf dem Weg nach Kroatien und fuhr dabei aus Tschechien kommend Richtung Linz. Der Bf kaufte am 16.07.2021 zwar eine Vignette, allerdings erfolgte der Kauf der Vignette erst nach dem Befahren des unter II.1.1. näher bezeichneten Tatortes und zeitlich nach dem unter Punkt II.1.1. näher bezeichneten Tatzeitpunkt (14:22 Uhr).

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es steht der unter II.1.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, insbesondere mit dem Foto und der Anzeige der ASFINAG, in Einklang. Dass beim Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort noch keine gültige

Klebevignette am Fahrzeug angebracht war, wurde vom Bf in der Beschwerde auch nicht substantiiert bestritten. Vielmehr wird vom Bf selbst vorgebracht, dass er von Tschechien kommend Richtung Linz fuhr, wobei er „am Beginn keinerlei“ Tank- bzw. Raststätte zum Kauf einer Vignette gefunden hätte und es erst „ab Linz in Richtung“ Graz eine Vignette gegeben hätte, welche er sofort gekauft habe. Die Angaben des Bf stehen daher nicht im Widerspruch zu den Feststellungen unter Punkt II.1.1. Aufgrund der Angaben des Bf ist auch davon auszugehen, dass dieser das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am 16.07.2021 gelenkt hat. Dass der Bf unbescholten ist, wird ebenfalls bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angeführt und es ergeben sich diesbezüglich keine gegenteiligen Hinweise aus dem Akt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt folgt vor allem aus den Angaben des Bf. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erscheint nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht. Es wurde die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt und es wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt, sodass gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von einer Verhandlung abgesehen werden konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A Punkt 1.7 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 62) lautet unter anderem wie folgt:

„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.

[…]

Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei […] verwirklicht.“

III.2. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG). Ein (allfälliger) Erwerb einer Klebevignette nach einem bereits erfolgten Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes ändert nichts daran, dass bis zur Anbringung dieser Klebevignette die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet wurde. Ausgehend vom festgestellten Sach-

verhalt hat der Bf am 16.07.2021 um 14:22 Uhr das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei zu diesem Zeitpunkt am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige Digitale Vignette registriert war. Zum Tatzeitpunkt wurde sohin das Fahrzeug vom Bf auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Insbesondere bestand für den Bf auch die Verpflichtung, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt schon insofern nicht in Betracht, als verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich ist, dass das Verhalten des Bf hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleiben würde. Es sind auch unter Berücksichtigung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt.

III.3. Zum Vorbringen des Bf ist noch auszuführen, dass der Erwerb einer Klebevignette am 16.07.2021 nichts daran ändert, dass bis zur tatsächlichen Anbringung der Klebevignette am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug (auch an diesem Tag) das Fahrzeug gelenkt wurde, ohne die zeitabhängige Maut vorab ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Bf hat daher am 16.07.2021 um 14:22 Uhr das mautpflichtige Straßennetz befahren, ohne die zeitabhängige Maut vorab ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Zum Vorbringen des Bf, wonach er zunächst keine Tank- bzw. Raststätte zum Kauf einer Vignette gefunden hätte, ist noch Folgendes auszuführen: Solange die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet wurde, hat der Kraftfahrzeuglenker gemäß Punkt 1.7 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen.

Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens ist daher davon auszugehen, dass der Bf das vorgeworfene Delikt verwirklicht hat.

III.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Bf mildernd. Gemäß § 34 Z 17 StGB stellt ein reumütiges Geständnis oder eine Aussage, die wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, einen Milderungsgrund dar, wobei ein reumütiges Geständnis und eine zur Wahrheitsfindung wesentlich beitragende Aussage kumulativ zusammentreffen und damit diesen Milderungsgrund verstärken können (*Riffel* in *Höpfel/Ratz,* WK^2 StGB § 34 Rz 38). Ein reuevolles Geständnis muss aber nicht auch für die Wahrheitsfindung wesentlich gewesen sein, um mildernd zu wirken, während Angaben zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unabhängig von jeder reuigen Schuldeinsicht an ihrer Bedeutung für die Beweisführung zu messen sind (*Riffel* in *Höpfel/Ratz,* WK^2 StGB § 34 Rz 38). Verfahrensgegenständlich ergibt sich aus den Angaben des Bf, dass dieser der Lenker des Fahrzeuges war. Hingegen geht weder aus dem im Akt aufliegenden Foto noch aus der Anzeige der ASFINAG (bzw. aus den Angaben der ASFINAG) hervor, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt tatsächlich gelenkt hat, sodass die Angaben des Bf vor diesem Hintergrund im konkreten Fall zur Wahrheitsfindung beigetragen haben und es ist dies bei der Strafbemessung zugunsten des Bf zu berücksichtigen. Zumal dem Bf von der belangten Behörde keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen wurden und solche im Beschwerdeverfahren auch nicht hervorgekommen sind, überwiegen nach Ansicht des erkennenden Gerichts unter Berücksichtigung aller Umstände verfahrensgegenständlich die Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG (vgl. auch bereits LVwG Oö. 19.07.2016, LVwG-400166/2/ER/HUE). Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der Unbescholtenheit des Bf, der Verfahrensdauer, des Beitrags zur Wahrheitsfindung und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint eine Geldstrafe von 200 Euro als tat- und schuldangemessen. Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben und es ist die Geldstrafe auf 200 Euro herabzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens sind unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger